

An:
(den derzeit nicht existenten Präsidenten der)
„BaFin“
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Andreas Franke
Österreicher Straße 21
01279 Dresden

Dresden, 30.06.2021

Vorab per Fax an 0228 41 08 15 50

(Die vollständigen Unterlagen samt Anlagen werden per Post gesendet)

**Ihr Geschäftszeichen: IF 2-QF 5000-2021/0189
2021/2302752**

hiermit lege ich gegen

den o.g. Bescheid einer/s

- Einstellungsanordnung
- Auskunfts- und Vorlageersuchens
- Gebührenfestsetzung
- Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

datiert auf den 31.05.2021, per Einwurf erhalten am 03.06.2021 in Gänze fristgemäß

Widerspruch

ein.

Der Bescheid ist vollumfänglich aufzuheben.

Begründung

Einleitung

Bei mir ist ein nicht unterzeichneter Entwurf, der vermutlich von einem im Auftrag handelnden Funktionär GOHR eines nicht erkennbaren Auftraggebers abgefasst und von einer namentlich nicht benannten „Tarifbeschäftigten“ fehlerhaft und somit zur Täuschung im Rechtsverkehr „beglaubigt“ wurde, eingegangen. Es geht konkret um den Entwurf einer/s

- Einstellungsanordnung
- Auskunfts- und Vorlageersuchens
- Gebührenfestsetzung
- Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

Zuerst einmal berechnete Fragestellungen zu Verantwortlichkeit und Haftung, denn die gegenwärtige im Folgenden beschriebene Situation lässt die Frage aufkommen, wer in dieser sog. „Präsidialbehörde“ für das Schreiben und die angekündigten Maßnahmen Verantwortung trägt, denn Derjenige ist ja mein direkter Ansprechpartner und Adressat meines Schreibens. Da ich diese verantwortliche Person gern für das Schreiben als auch ev. Folgen persönlich haftbar machen möchte, ersuche ich darum, die Daten des Verantwortungsträgers an mich mitzuteilen. Gibt

es diesen nicht, handelte es sich ja schon deshalb um eine gesichtslose kriminelle Vereinigung, denn wenn es keinen Verantwortlichen für diese Drohungen und Nötigungen gibt, stellt sich die Frage, ob dann jeder, der an Ihrem (?) Schreiben Beteiligten, verantwortlich ist und haftet. Sollte jemand für Herrn Raimund Röseler ein unerfreuliches UCC Financing Statement erwirken? Dann wären wohl auch seine Tage in der BaFin schon bald gezählt?

Folgende Informationen lassen die folgenden zu klärenden Fragen aufkommen:

Da die ehemalige Führungsspitze, bestehend aus Präsident Hufeld und Vizepräsidentin Roegele, gerade wieder einmal aufgrund unhaltbarer krimineller (gemeinwohlschädlicher) Aktivitäten innerhalb der BaFin gegen andere Bankenkartell-Funktionäre ausgetauscht werden müssen und die sog. BaFin somit gerade weder Präsident und gemäß Süddeutscher Zeitung auch keine Vizepräsidentin hat (Zitat Kommentar SZ vom 28.01.2021: *Mit Hufeld und seiner Vizepräsidenten Elisabeth Roegele, die das Leerverkaufsverbot für Wirecard-Aktien im Februar 2019 zu verantworten hat, lässt sich das nicht mehr erreichen* (Vertrauen, d.V.)), weiß ich gar nicht so recht, an wen ich diesen Widerspruch oder die Klarstellung hier richten sollte. Sollte ich mich hier also an das verbliebene Restpräsidium der BaFin – hier den sog. Interimspräsidenten – und die übergeordneten EU und EZB-Funktionäre wenden oder an den Finanzminister Scholz?

Eine persönliche Anrede an einen echten Verantwortlichen der sog. BaFin als sog. „Präsidialbehörde“ ist also zur Zeit nicht möglich?!

Das wird auch auf der Netzseite unter: BaFin.de wie folgt ersichtlich suggeriert:

„Die Positionen der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie der Exekutivdirektorin/des Exekutivdirektors für den Bereich Wertpapieraufsicht sind derzeit vakant.“

Übernimmt in dieser (glaubt man der Presse kriminellen) Vereinigung nun niemand mehr Verantwortung für die Tätigkeiten der BaFin und folglich auch nicht für außer Kontrolle geratene Funktionäre, hier vermutlich den Funktionär „Oberregierungsrat OLIVER GOHR“ oder eine „Frau JONITZ“?

Auf der Netzseite der BaFin erscheint zudem das Folgende, wenn man nach dem Verantwortlichen mithilfe des Suchfeldes eruiert:

„HTTP Status 404

Leider konnte das System die letzte Anfrage nicht vollständig ausführen, da die aufgerufene Ressource nicht vorhanden ist.“

Die „Ressource“ - offensichtlich eine humankapitalisierte Sache (Person/Sklave) – ist wegen krimineller Taten nicht verfügbar und immer noch ist kein neuer Funktionär für die Handlangertätigkeiten der int. Hochfinanz gefunden?

Wer ist hier also mein Ansprechpartner?

Glaubt man der Sprecherin bei der Bundespressekonferenz (YouTube - s. Wirecard-Untersuchungsausschuss: „Ein Zeugnis des Versagens“ - Handelsblatt, Veröffentlicht am 23.06.2021), dann – so wird dort behauptet – würde die BaFin sich an „Antiamerikanismus und Antisemitismus“ beteiligen, indem Sie – ungerechtfertigt – behaupten würde, dass die Leerverkäufer der Aktien ein“ Teil eines israelisch-britischen Insiderrings“ wären, der im Hintergrund die Märkte manipulieren würde und dass die BaFin glauben würde, dass die Financial

Times und Bloomberg TV sich an Marktmanipulationen und Erpressungsversuchen beteiligen würde.

Das alles wird mit „klaren Vorurteilen“ bei BaFin-Mitarbeitern begründet.

Aber, worauf hier nicht (mehr) eingegangen wird ist die Tatsache, dass sich viele Mitarbeiter der BaFin an Insidergeschäften beteiligt haben. Darauf wird weiter unten noch eingegangen.

Wie auch immer es nun ist: Das was die Öffentlichkeit an (zensierten) Meldungen erhält, zeigt klar, dass im System selbst etwas im Argen ist und es sich hier insgesamt um ein kriminelles System handelt, in welchem alle Beteiligten benutzt und dann auch verheizt werden. Und wer tummelt sich in einer Mafia? Gewöhnlich sind es Kriminelle.

Wir immer redet man sich heraus und bisher ist niemand wirklich zur Verantwortung gezogen worden. Warum das vermutlich so ist, dazu weiter unten noch etwas mehr. Wie ist es nun bei Ihrem (?) Schreiben? Für mich stellt es sich wie folgt dar:

Es ist also auch hier wieder klar, dass gegenwärtig NIEMAND Verantwortung zu übernehmen bereit ist für die vereinzelt (?) auftretenden kriminellen Taten des führungslosen Haufens von nachweislich gemeinwohlschädlich handelnden kriminellen Mittäter in einem kriminellen (gemeinwohlschädlichen) System. Auch der sonst übliche Täter Oliver GOHR, dessen Kürzel sonst in der Geschäftsnummer enthalten ist, fehlt hier nun schon. Ist etwa sein Gewissen erwacht oder gibt sich hier jemand Anderes für diese Person (von persona - Maske/Sklave) GOHR aus oder gibt es nun einfach noch mehr Unpersönlichkeit und Unverantwortlichkeit als das ohnehin schon immer der Fall war? Schließlich unterzeichnet die Person GOHR nicht und handelt offenkundig „im Auftrag“ also nicht in eigenem Namen und wenn das so ist, für wen handelt diese Person dann – wenn er es denn überhaupt ist? Wer gibt in dem führungslosen Haufen, genannt BaFin, denn jetzt den Ton an und für wen arbeiten die Handlanger des satanischen Systems und wer übernimmt die Verantwortung und die Haftung? Den Vater der Lüge selbst, dem Sie alle dienen, den kann ich hier leider nicht haftbar machen. Niemand aber MUSS bei all dem kriminellen Tun mithandeln.

Dieser Funktionär GOHR, oder eine andere Person (wie ausgeführt - es fehlt in obiger Geschäftsnummer der sonst übliche Zusatz „Go“), hält sich offensichtlich weder an die gesetzlichen Vorschriften des VwVfG, noch an den Beschluss des Bundesgerichtshofes. Damit ist die BaFin ganz offenkundig eine kriminelle Organisation, denn es wird zugelassen, dass zahlreiche Kriminelle entweder gesetzwidrig Eigeninteressen verfolgen oder sogar in vorsätzlich rechtsbeugender Weise (strafbar nach § 339 StGB) Unschuldige dadurch verfolgen, indem durch Unterlassung von gesetzlich verpflichtenden Anhörungen dann als Druck- und Drohmittel in nötiger Weise völlig überzogene Kosten produziert werden. Und darum geht es ja letztlich nur, denn ein solcher, nicht unterzeichneter, „Bescheid“-Entwurf soll hier 8410,- Euro kosten. Das ist die wohl typische erpresserische Vorgehensweise mafiöser Strukturen mit der immer gleichen Aufgabe, im Anschein von Rechtsstaat die Reinhaltung des Humankapitalmarktes von gemeinwohlförderlicher Konkurrenz zu fabrizieren? Kosten sollen Angst und damit Gefügigkeit erzwingen. Kriminelle studieren also Jura mit dem Vorsatz, ihre kriminellen Machenschaften in einem mafiösen System zu legalisieren und dann sakrosant und geschützt von den „Gesetzen“ der unsichtbaren hochkriminellen Psychopathen deren Drecksarbeit, die Versklavung der Massen, zu erledigen?

Ich frage mich, wie ist das so in einer kriminellen Vereinigung?

Ich beobachte: Bei der BaFin werden beim Auffliegen krimineller Taten ja immer nur die Führungsmarionetten ausgetauscht und dann erhalten die neuen Kriminellen von wieder anderen Kriminellen nur noch mehr Machtbefugnisse zur weiteren Ausweitung der kriminellen Taten ihrer Hintermänner die Satanisten sind. Dass diese Entlassungen nur den Anschein des Bestehens von Rechtsstaatlichkeit zur Beruhigung der unwissenden Massen haben soll, dass ist den unwissenden weiterhin Benutzten entweder noch nicht aufgefallen, oder sie sind selbst nur dumm, ignorant, selbst bekennende Psychopathen/Satanisten oder einfach nur uninformiert?

Dass dies schon seit vielen Jahren geübte Praxis ist, ist Jedem klar, der die immer wieder aufkommenden zahllosen Skandale und Entlassungen der Führungsriege der BaFin beobachtet hat.

Es wird daher der Rest-Belegschaft und dem sog. „Oberregierungsrat Oliver GOHR“ empfohlen, derartige gemeinwohlschädliche (kriminelle) Tätigkeiten zu beenden und der entlassenen kriminellen Führung und zahlreichen weiteren Kriminellen in anderen Positionen nicht weiter nachzueifern. Die (nationale) BaFin wird ohnehin bald aufgelöst, also bewerben Sie sich lieber beim Obersten Souverän für eine neue Tätigkeit im Gemeinwohlstaat. Es gibt viele neue Gemeinwohllassen, die eröffnet werden wollen. Die bargeldlose Gesellschaft der Zukunft braucht sie als Handlanger nicht mehr lange. Es wird versucht, auch Sie gleich(arm) zu machen. So ist es prophezeit. Wann wollen sie das sinkende Schiff verlassen? Erst wenn es untergegangen ist um dann mit in Schuld zu ertrinken?

Mit dem Versuch des Einschreitens gegen mich, nur um die gemeinwohlschädliche - Zitat - „Integrität des Finanzsystems“ sichern zu wollen, geben Sie zu, dass es hier ganz offenkundig nicht um den sog. „Verbraucherschutz“ geht, den sie behaupten umsetzen zu wollen, sondern darum, ein Aufkommen von Gemeinwohl und Freiheit zu unterbinden und es ist der Versuch, das jahrhundertealte Umverteilungs- und Sklavereisystem weiter zu erhalten. Für mich ist ersichtlich, der Menschensohn wird ihre Organisation weiter demontieren, so wie er es ja schon vor Jahren prophezeit und es geschieht ja auch schon, wie man an dem nun schon lange führungslos tätigen Haufen, genannt BaFin, erkennt. Ich bezweifle aber, dass Sie diese Zusammenhänge erkennen können.

Es ist auch klar ersichtlich, dass es sich bei der von Ihnen repräsentierten Organisation um ein satanisches System handelt. Erst werden klar erkennbar die eigenen Befugnisse in krimineller Weise überschritten oder missachtet, bspw. indem man mit WIRECARD zockt und Insiderhandel betreibt, es wird sich damit illegal und ohne nennenswerte Folgen bereichert und dann wird einem als Konsequenz noch mehr Macht gegeben! Die schon erwiesenermaßen Kriminellen geben sich in selbstherrlicher Weise noch mehr Macht, weil sie ja allen gezeigt haben, dass sie sehr gut und gesetzestreu damit umgehen können. Satanismus und Hochmut pur! Eine Empfehlung an alle Mitarbeiter sollte sein, hören Sie auf, dort zu arbeiten!

Wenn Sie dort weiter tätig sind, zeigt das deutlich, dass auch Sie ein ganz gewöhnlicher Krimineller sind, so wie der Rest der kriminellen Vereinigung, die sie ja bis heute offensichtlich nicht verlassen haben und dass, OBWOHL sie wissen, dass dort kriminelle Machenschaften an der Tagesordnung sind. Das ist ja längst eine offenkundige Tatsache! Auch ein vergangener BaFin-Präsident (Jochen Sanio) wurden wegen Fehlhandlungen entlassen! Man kann also berechtigt von einem kriminellen System, einer kriminellen Organisation ausgehen?

Am veröffentlichten Schriftwechsel zu Mario Garro habe ich folgendes gelernt:

Es ist völlig egal was man Ihnen schreibt und welche Auskünfte man Ihnen erteilt, Sie verfolgen weiter und Sie wollen nur Kosten produzieren und dann noch mit weiteren Kosten und Ersatzhaft drohen. Das hat der im Netz veröffentlichte Schriftwechsel mit Mario Garro in Ulm gezeigt. Es ist bis heute kein Widerspruchsbescheid auf den Widerspruch erfolgt. Wäre einer ergangen, wäre er veröffentlicht und es wäre schon Klage erhoben worden, da im KRd transparent gehandelt wird. Das wird wohl deshalb nicht getan, weil es dann zu einer Gerichtsverhandlung kommen kann bei der Sie im Fall einer fairen öffentlichen Gerichtsverhandlung nur verlieren können. Vermeiden Sie das, weil Kriminelle die Öffentlichkeit und das Licht scheuen? Versuchen Sie mit dieser Vorgehensweise ein Rechtsmittel außerhalb der BaFin gegen Ihren kriminellen Unfug zu verhindern? Für mich geht es hier also nicht um angeblich unerlaubte Bank- oder Versicherungsgeschäfte! Es geht nur darum, mich mit Kosten und Drohungen in die Knie zwingen

zu wollen, so dass ich meine Tätigkeiten für den Menschensohn und das Allgemeinwohl einstelle. Ich knie aber nur vor Gott und dem Menschensohn und nicht vor Ihnen und Ihresgleichen. Die, für die Sie arbeiten, sind Satanisten und Sie sind nach meiner Meinung als gewissenloser oder benutzter Handlanger in einer kriminellen Vereinigung tätig. Das sollte Ihnen klar sein und jetzt wird sich zeigen, wer Sie sind. Führen Sie den Unsinn weiter oder beenden Sie die Beteiligung an derartigen Machenschaften?

Wie wird bei Kriminellen vorgegangen?

Sie, als Handlanger der Satanisten, erhalten ein Ziel das Sie erreichen sollen – hier die Zerschlagung legaler Tätigkeiten des Menschensohnes, der zur Abschaffung der Sklaverei auf diesem Planeten gekommen ist – , dann konstruieren Sie Vorwürfe mithilfe von Falschbehauptungen, um dann im Anschein von Recht die verfolgen zu können, die für ihn tätig sind. Ihn selbst versuchen Sie schon gar nicht mehr zu verfolgen und mit Zwangsgeldern zu überziehen, weil Sie längst gelernt haben, dass dies auch rein gar nichts bringt. Der Menschensohn arbeitet nur für seinen Vater und das wird er erst beenden, wenn er dieses Mal seinen Auftrag erfüllt hat und der ist, uns allen – auch Ihnen – die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu erlösen. Damit ist er wieder einmal unser Erlöser, dem wir alle nur zu folgen brauchen. Geschieht dies nicht, sehe ich schwarz und schon bald eine erheblich dezimierte Menschheit.

Sind Sie jetzt noch eine willige Marionette und missbrauchen ihr „Amt“, um mithilfe von Lügen und Drohbriefen mich dazu zu nötigen, meine vertraglich an den Obersten Souverän überlassenen Räume aufzukündigen?

Das können Sie ja offensichtlich leicht mit ihren Gewissen vereinbaren. Ich aber habe zu meinen vertraglichen Pflichten zu stehen und tue das auch.

Sie bemühen sich, mir Kosten zu produzieren und mich einzuschüchtern. Das letztliche Ziel ist die Beseitigung der Bedrohung für das bestehende Sklavensystem dadurch zu erreichen, indem Sie und Ihre Hintermänner einerseits versuchen die einzuschüchtern, die sich für Recht und Freiheit einsetzen und andererseits die Sklaverei mithilfe von Lügen und Angst noch fester zu installieren. Sie oder auch ihre Hintermänner sind Satanisten, die wieder einmal den verfolgen, der zur Rettung in Gottes Auftrag auf dieser Erde erschienen ist und auch alle die, die sich für ihn und seine Befreiung von uns allen einsetzen.

Meinen Sie, dass das etwas wird?

Könnte es etwa auch so sein?

Da die Gemeinwohllkasse Ulm seit dem 01.09.2020 geöffnet ist und ein bisheriges Einschreiten mit Vorhandensein einer Führungsspitze in der BaFin offensichtlich aufgrund des offenkundigen Beschlusses des Bundesgerichtshofes mit dem Aktenzeichen 4 StR 408/17 vom 26.03.2018 nicht erfolgt ist, kann man nun, nachdem das gesamte Präsidium rausgeschmissen worden ist, berechtigt anzunehmen, dass in dieser nun führungslosen sog. „Präsidialbehörde“ mir namentlich bekannte Funktionäre jetzt wiederum versuchen, ihre zerstörerischen Eigeninteressen auf Kosten der Allgemeinheit durchzusetzen oder diese von Anderen dafür benutzt werden sollen? Einer dieser Funktionäre, hier Oliver GOHR, tut anscheinend so, als ob er weder das o.g. Urteil des Bundesgerichtshofes zur Kooperationskasse und Königlichen Reichsbank, noch ein mir bekanntes Gutachten zur Deutschen Heilfürsorge kennt. Dies ist aber aufgrund der Langjährigkeit, mit der der Funktionär bereits sein destruktives Wirken begehrt, nicht anzunehmen. Bei diesem Funktionär vorsätzliche Ignoranz dieses Urteils und gespielte Unkenntnis des Gutachtens unterstellen zu können bedeutet, dass nicht nur die Führung der BaFin kriminell ist, sondern auch ein Teil ihrer Funktionäre – hier der Funktionär Oliver GOHR? Mir ist bekannt, dass dieses o.g. Urteil in der Presse aufgegriffen wurde und damit auch dem Funktionär der BaFin bekannt sein dürfte und auch das anwaltliche Gutachten wurde aufgrund meiner Nachfragen und damit meiner Kenntnis bereits

zweimalig zur BaFin mit der Aufforderung gesendet, dazu Stellung zu nehmen. Dieses Ersuchen einer Stellungnahme war auch verbunden mit der Ankündigung, mit den Tätigkeiten der Deutschen Heilfürsorge zu beginnen, sollte keine substantiierten Einwände formuliert werden. Dies geschah nicht. So wurde und wird berechtigt und gesichert davon ausgegangen, dass sämtliche der Tätigkeiten in der Gemeinwohllkasse und der Deutschen Heilfürsorge, als auch die des Königs von Deutschland, legal und statthaft sind. Dieses Gutachten liegt dem Funktionär GOHR vor.

Der Funktionär GOHR behauptet im Entwurfsschreiben fälschlich zudem, „hoheitliche“ Aufgaben wahrzunehmen. Dies kann nicht sein, da in der BaFin ein von den Banken und Versicherungskonzernen bezahlter Haufen gemeinwohlschädlich handelnder Lügner beschäftigt ist und es sich folglich nicht oder nicht nur um hoheitliche Würdenträger handeln kann. Auch die Führungsspitze der BaFin als Handlanger der int. Hochfinanz missachtete offenkundig den von ihr unterschriebenen „Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der Europäischen Zentralbank“ ungeniert (s. Amtsblatt der Europäischen Union 62. Jahrgang vom 8.März 2019 oder auch: https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Leitung/Praesident/praesident_node.html unter „Zusatzinformationen“). Zumindest ist sie für die Verletzung verantwortlich, was wohl auch zu mehr als nur einer Rüge führte.

Aus diesem Verhaltenskodex soll hier zu allgemeinen Aufklärungszwecken zitiert werden und um meine Fragestellung zur Verantwortlichkeit zu klären, wobei vorab dazu noch ein Hinweis statthaft sein sollte:

Dieser sog. „Verhaltenskodex“ dient offensichtlich nur der Erzeugung eines **Anscheins** von ehrbarem Verhalten der jesuitisch-vatikanischen Funktionäre des sog. „Geldadels“. Es geht hier nur darum, Vertrauen in diese kriminelle Organisation EZB und ihre Funktionäre (z.B. die führenden Mitarbeiter der BaFin) zu erzeugen, um so, im Anschein des Beschützenwollens von unwissend gehaltenen „Verbrauchern“ und mithilfe des sog. „Rechtsstaates“, den Markt von aufkommender möglicher Konkurrenz zu bereinigen. Konkurrent ist Jeder, die dieses kriminelle Geld- und Finanzsystem kritisiert und gegen ein gemeinwohlförderliches System austauschen könnte. Der sog. „Staat“ und sein uninformiertes Personal wird hier nur benutzt, um im Anschein von Recht und Gesetz das eigene kriminelle Vorgehen zu tarnen.

Die illegale Zerstörung von Alternativen für die mafiöse internationale Hochfinanz und den Vatikan auszuüben, nennt man bei der BaFin beschönigend: „Die Wahrung der Integrität des Finanzsystems sichern“. Dass dieses System hochgradig kriminell ist und sich die Funktionäre aufgrund von Immunitäten über jede nationale Rechtsvorschrift ungestraft hinwegsetzen können und sogar sollen, ist nicht allgemein bekannt (s. auch: https://www.sueddeutsche.de/kultur/ezb-zentrale-in-frankfurt-festung-fuer-1-3-milliarden-1.2490662!amp?_twitter_impression=true) und soll hier deshalb nochmals verdeutlicht werden.

Hinweis:

Das im Kodex erwähnte Wort „Ethik“ hat kaum etwas mit echter Ethik zu tun, die in dem „Verhaltenskodex“ immer mal wieder wörtlich erwähnt ist. Man kann hier also durchaus die Worte „ethische Vorschriften“ gegen die Worte „nationale Gesetze“ austauschen. Da dieser Kodex auf der Seite der Netzseite der BaFin unter dem ehemaligen Präsidenten der BaFin Felix Hufeld bei den Zusatzinformationen auftaucht (Sichtung am 14.03.2021), musste dieser „Funktionsträger“ der EZB diesen Kodex offensichtlich unterzeichnen.

Ein paar Auszüge:

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der Europäischen Zentralbank

Artikel 2

Entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften und Anwendbarkeit unterschiedlicher Ethik-Rahmen

2.1. Mitglieder und Stellvertreter haben den Ethikausschuss unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie daran gehindert sind, diesen Kodex zu beachten, u. a. durch entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift.

2.2. Dieser Kodex gilt unbeschadet strengerer ethischer Vorschriften, die nach nationalem Recht für die Mitglieder und Stellvertreter gelten.

Bereits hier ist klar, dass nationale Rechtsvorschriften (dort: „strengere ethische Vorschriften“) von den mafiösen Funktionären lediglich als unverbindlicher „ethischer“ Verhaltenskodex anzusehen sind, die aber von den nationaler Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Funktionären nicht geachtet werden sollen. Schon gar nicht, wenn „höhere“ kriminelle geldpolitische Interessen eine Rolle spielen.

TEIL II

STANDARDS ETHISCHEN VERHALTENS

Artikel 3

Grundlegende Prinzipien

3.1. Die Mitglieder und Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben und Verantwortung unter strikter Einhaltung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „die ESZB-Satzung“), der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁴⁾ beziehungsweise der Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁵⁾ wahr.

Auch hier wird klar, dass sich diese gemeinwohlschädlich handelnden Banker/Funktionäre nur ihrer eigenen Satzung oder der der Inhaberfamilien der EU/EZB unterworfen sehen.

3.2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortung haben die Mitglieder und Stellvertreter die höchsten Standards ethischen Verhaltens und der Integrität zu wahren. Von ihnen wird erwartet, dass sie ehrlich, unabhängig, unparteiisch, diskret und ohne Eigeninteresse handeln. Sie müssen sich der Bedeutung ihrer Aufgaben und Verantwortung bewusst sein, dem öffentlichen Charakter ihrer Funktion Rechnung tragen und sich in einer Weise verhalten, die im Eurosystem, im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und im SSM eine Vorbildfunktion für ethisches Verhalten einnimmt, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EZB aufrechterhält und fördert.

Hier wird klar, worum es dabei wirklich geht. Es geht nur darum, ein „ethisches“ Verhalten vorzuspielen, um die Aufrechterhaltung der Akzeptanz des zins- und schuldbehafteten Lohnsklavereisystems für die sog. „Öffentlichkeit“ so lange zu erreichen, bis die Masken fallen können. Dies kann dann sein, wenn durch umfassende Kontrollmechanismen und eine dumme Exekutive die Massen (die „Öffentlichkeit“) durch die Möglichkeit umfassender Repressalien offen geknechtet und dann auch dezimiert werden kann. Das alles ist biblisch schon prophezeit. Es soll nur noch kaufen und verkaufen können, der das Zeichen des Tieres trägt.

Unabhängigkeit

Artikel 6

Grundsatz der Unabhängigkeit

Vor dem Hintergrund von Artikel 130 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 7 der ESZB-Satzung und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates haben Mitglieder und Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse, Aufgaben und Verantwortung **ungeachtet nationaler oder persönlicher Interessen unabhängig** und objektiv **im Interesse der Union als Ganzes zu handeln und dürfen von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU, von einer Regierung eines Mitgliedstaats oder von anderen Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.**

Auch hier ist wieder sichtbar, dass sich diese Funktionäre über jegliches Recht und jegliche nationalen Gesetze und selbst über die Vorschriften der EU stellen.

Artikel 7

Private Tätigkeiten und offizielle Mandate

7.2. Mitglieder und Stellvertreter können private Tätigkeiten in öffentlichen oder internationalen Organisationen oder in privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sowie auch in der Lehre oder Wissenschaft ausüben, sofern es sich hierbei nicht um Tätigkeiten handelt, bei denen **Interessenkonflikte** entstehen könnten — **hierzu zählen beispielsweise Tätigkeiten in Verbindung mit beaufsichtigten Unternehmen oder Geschäftspartnern des Eurosystems bei geldpolitischen Geschäften oder Devisengeschäften.** Im Falle von privaten Tätigkeiten im Sinne von Artikel 11.1 der ESZB-Satzung benötigen die Mitglieder des Direktoriums die ausdrückliche Zustimmung des EZB-Rates

Interessenkonflikte

Artikel 11

Allgemeine Grundregel für Interessenkonflikte

11.1. **Mitglieder und Stellvertreter haben Situationen zu vermeiden, die zu Bedenken wegen eines Interessenkonflikts führen könnten. Bedenken wegen eines Interessenkonflikts entstehen, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter persönliche Interessen hat, die die unparteiische und objektive Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verantwortung beeinflussen könnten oder diesen Anschein erwecken** und erstreckt sich unter anderem auch auf unmittelbare Familienangehörige (Eltern, Kinder, Geschwister), Ehegatten oder Partner des Mitglieds oder des Stellvertreters. **Inbesondere dürfen Mitglieder und Stellvertreter weder aufgrund ihrer Einbindung in einen Entscheidungsprozess noch aufgrund der ihnen zu Verfügung stehenden fachlichen Informationen, einen gleich wie gearteten persönlichen Vorteil ziehen.** Ein Interessenkonflikt liegt nicht vor, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter nur als Teil der breiten Öffentlichkeit oder einer großen Personengruppe betroffen ist.

Artikel 16

Vorschriften für private Finanztransaktionen

16.1. **Mitglieder und Stellvertreter dürfen vertrauliche Informationen nicht zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten verwenden; dies gilt auch im Rahmen der Durchführung privater Finanztransaktionen und unabhängig davon, ob solche Transaktionen direkt oder über einen Dritten, auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf Risiko und Rechnung eines Dritten durchgeführt werden.**

16.5. Mitglieder und Stellvertreter, für die Artikel 16.4 nicht anwendbar ist, unterliegen in Bezug auf ihre privaten Finanztransaktionen den in den anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften festgelegten Meldepflichten sowie der Überwachung der Compliance und haben dem Ethikausschuss jährlich eine unterzeichnete Bestätigung vorzulegen, dass sie die anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften für private Finanztransaktionen einhalten und dass die Meldung

und Überwachung der Compliance in Bezug auf ihre privaten Finanztransaktionen im Einklang mit den geltenden nationalen Verfahrensvorschriften vorgenommen wurden (20)

Man bedenke, es geht dabei nur darum den Anschein zu wahren und die Akzeptanz der „Öffentlichkeit“ nicht zu gefährden, um so weiterhin und ungehindert seine zerstörerischen Pläne voranzubringen, die schon viele hunderttausende oder gar Millionen von Menschenleben kosteten.

Artikel 18

Nichteinhaltung

*Unbeschadet anwendbarer nationaler Vorschriften wird der Ethikausschuss **bei Nichteinhaltung von Vorschriften dieses Kodex durch Mitglieder oder Stellvertreter** diese Angelegenheit zuerst mit der betreffenden Person besprechen. Kann eine Einhaltung dieser Vorschriften nicht über einen moralischen Appell erreicht werden, bringt der Ethikausschuss die Angelegenheit vor den EZB-Rat. Auf Anraten des Ethikausschusses und nach Anhörung der betroffenen Person **kann der EZB-Rat beschließen, eine Rüge zu erteilen**, die er erforderlichenfalls auch veröffentlichen kann.*

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieser Kodex tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Dezember 2018.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

Zusammengefasst wird hier also verbrämt verklausuliert, dass

- die Regeln des Kodex über den nationalen Rechtsvorschriften stehen und „strengere ethische Vorschriften“ nationaler Vorschriften und Gesetze zu ignorieren sind (s. Art.2.2),
- nationale Rechtsvorschriften und Gesetze ungestraft aufgrund von Immunitäten ohnehin missachtet werden können (s. z.B. Süddeutsche Zeitung 24.5.2015: “Festung für 1,3 Milliarden),
- es nur darum geht, das Vertrauen der unwissenden Masse der „Öffentlichkeit“ in die Europäische Zentralbank und ihr kriminelles Finanzsystem aufrechtzuerhalten (s. Art. 3.2), um so dieser privaten Mafia das weitere destruktive Wirken zu ermöglichen,
- die Regeln des „Verhaltenskodex“ ungestraft und ohne nennenswerte Folgen missachtet werden können (s. Art. 18).

So werden also Leerverkäufe oder Insidergeschäfte mit einer „Rüge“ „bestraft“. Wer so etwas tut, den wird eine Rüge wohl kaum beeindrucken.

Zudem ist die unmittelbare Verflechtung systemisch-krimineller (gemeinwohlschädlicher) Geschäfte mit krimineller Politik und dem kriminellen Jesuitenorden des Vatikans ersichtlich. Der damalige Funktionär der EZB - DRAGHI - ist gerade italienischer Ministerpräsident, war davor EU und EZB-Funktionär und davor Weltbankfunktionär, arbeitete bei Goldman-Sachs, Banca d'Italia, IWF und in einem Rat zur Überwachung des internationalen Finanzsystems. Aufgabe des Rates ist es, auf internationaler Ebene die **Arbeit der nationalen Finanzaufsichtsbehörden** sowie der Institutionen, die internationale Regulierungsstandards für das Finanzwesen setzen und zu koordinieren. Der Vatikan über die Jesuiten haben Einfluss auf die EZB und die hat unmittelbaren Einfluss auf die BaFin und ihre Funktionäre.

Am sog. Wirecard-Skandal ist ja klar ersichtlich, dass dieses kriminelle Verhalten ohne Folgen für das System und ohne nennenswerte Folgen für seine Funktionäre ist. Es ist auch nicht der erste Skandal und die erste Entlassung eines BaFin-Präsidenten. Funktionäre kann man ja beliebig austauschen, das System aber bleibt und wird immer schlimmer. Der hier in das Licht der

Öffentlichkeit gerückte Skandal soll den nachfolgenden Funktionären nur noch mehr Macht über Andere und die Wirtschaft verschaffen. Unabhängigkeit von der satanischen int. Hochfinanz und dem Vatikan haben Funktionäre nicht. Diese Unabhängigkeit besteht nur darin, sich über jegliche nationale Rechtsvorschriften hinwegsetzen zu können und dafür nicht belangt zu werden.

Aber wird es nicht viel eher wie folgt sein?

Erst fördert und schafft man mit Wirecard ein Problem, verlangt dann mehr Befugnisse und dann ist die Lösung wieder noch mehr Kontrolle durch die Leute, die das Problem erst verursachten. Zur Aufrechterhaltung von Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit bringt man dann ein paar Bauernopfer. Hegelsche Dialektik wird sichtbar.

Ein paar Zitate aus dem Spiegel vom 01.09.2020:

„Als es um die Aufsicht im Bilanzskandal bei [Wirecard](#) ging, legte Bafin-Chef Felix Hufeld die Kompetenzen seiner Behörde sehr eng aus: Sie sei nur für die Wirecard Bank AG zuständig, der Gesamtkonzern sei bloß ein Technologieunternehmen - eine Aufsicht über Geldwäsche fand deshalb quasi nicht statt. Dem Handeln für die eigene Tasche dagegen gestanden mehrere [Bafin](#)-Mitarbeiter einen großzügigen Spielraum zu.“

„Besonders von öffentlich Beschäftigten aus der für Marktüberwachung zuständigen Bafin-Abteilung WA2 sollen demnach besonders viele private Aktiengeschäfte getätigt worden seien. Das Blatt spricht von 28 Fällen 2019 und 41 Fällen 2020. Dabei ist die Abteilung ausgerechnet für die Einhaltung der Regeln über den Insiderhandel verantwortlich.“

Jeder kleine Mann wäre wegen Insidergeschäften ins Gefängnis gewandert.

Der „Verhaltenskodex“ ist also nicht das Papier wert auf dem er gedruckt ist. Ansehen genießen Funktionäre der BaFin folglich aufgrund ihres Verhaltens bei mir nicht. Das hat nichts mit der vom Funktionär GOHR völlig unsubstantiierten Behauptung zu tun, ich würde die Bundesrepublik Deutschland oder ihre sog. Rechtsvorschriften ablehnen. Das ist **nicht** so. Ich möchte nur nicht gern mit Kriminellen oder einer kriminellen Organisation eines kriminellen Systems interagieren müssen und mich erpressen oder mir drohen lassen und ich möchte auch nicht ohne vorherige Anhörung von Funktionären teure Post erhalten, gegen die vorzugehen von eben jener kriminellen Organisation bis heute bei Mario Garro nicht erlaubt wird.

Und nun, unter Beachtung der Schilderung dieses Hintergrundes, meine Fragen:

- Hat der sog. Interimspräsident Röseler ebenso wie der ehemalige Präsident Hufeld diesen sog. „Verhaltenskodex“ unterzeichnet oder gar unterzeichnen müssen?
- Steht der Interimspräsident ebenso über der deutschen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit wieder ehemalige Präsident dieser „Präsidialbehörde“ und ist dieser immun gegenüber der deutschen Gerichtsbarkeit?

Wenn dem so ist, dann ist auch bei mir zu erwarten, dass rechtswidrige und damit illegale Machenschaften gegen mich, die Gemeinwohlfkasse oder den Obersten Souverän ohne nennenswerte Folgen für die Kriminellen zu erwarten sind. Sollte hier dann eine Untätigkeitsklage zur Erzwingung eines Widerspruchsbescheides und letztlich eine Schadenersatzklage erhoben werden und wenn ja, gegen wen?

Um letztere einzuleiten, ersuche ich um Mitteilung des Verantwortungsträgers, welcher noch der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht und hier haftbar zu machen ist.

Sollte kein solcher Verantwortungsträger vorhanden sein, wird diese Frage erwartungsgemäß wohl nicht beantwortet werden. Das ist in einer mafiösen Struktur dann ja auch ganz normal.

Da ich weiß, dass die Funktionäre der gerade national führungslosen BaFin immer noch über genügend unwissende benutzbare verummte Handlanger mit Maschinenpistolen verfügen könnten

und diese sich bisher immer gern für die kriminellen Aktivitäten des nun führungslosen Funktionärs GOHR, der vorgibt nur im Auftrag tätig zu sein, einspannen ließen, sei hier informativ und widersprüchlich ausgeführt:

A.

Ich bin mit meinem Vorgehen, der Gemeinwohllkasse Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, nicht in unerlaubte Bank- oder Versicherungsgeschäfte einbezogen. Das hat gleich mehrere Gründe.

Ich habe mit den Tätigkeiten der Gemeinwohllkasse schon deshalb nichts zu tun, da z.B. ein Vermieter schon grundsätzlich nicht „automatisch“ in die Tätigkeiten seines Mieters einbezogen ist, nur weil er diesen Räumlichkeiten vermietet oder überlässt. Für die Tätigkeiten ist der Mieter verantwortlich. Ich kann schon deshalb nicht der Adressat Ihres Schreibens sein.

Im Fall der Gemeinwohllkasse Ulm haben Sie auch nicht den Vermieter, welcher ein Mitarbeiter des Finanzamtes Ulm ist, angeschrieben. Das ist aus o.g. Gründen auch klar.

Der Bescheid ist rechtswidrig, denn er entbehrt jedweder Rechtsgrundlage. Insbesondere greift § 37 KWG nicht. § 37 KWG gibt eine Anspruchsgrundlage bei Geschäften gegenüber Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe.

Ein Unternehmen ist eine wirtschaftlich selbstständige Organisationseinheit, die mithilfe von Planungs- und Entscheidungsinstrumenten Markt und Kapitalrisiken eingeht und sich zur Verfolgung des Unternehmenszweckes und der Unternehmensziele eines oder mehrerer Betriebe bedient.

Die „GK Gemeinwohllkasse“ geht keine Markt und Kapitalrisiken ein. Auch verfolgt sie keinen typischen Unternehmenszweck.

Die Gemeinwohllkasse sammelt Spenden, Beiträge und andere zugewendete Kapitalmittel nur von Mitgliedern des Königreiches Deutschland für den „Obersten Souverän“ ein, nur um interne Projekte des Rechtsobjektes Königreich Deutschland umzusetzen.

Ich kann schon deshalb mit meinen Tätigkeiten in der Gemeinwohllkasse nicht in unerlaubte Bankgeschäfte einbezogen sein, da es derartige Geschäfte nicht gibt. Ich nehme keine unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums an.

Für „GK Gemeinwohllkasse“ wurde kein Abwickler bestimmt, Herr Oppermann war Abwickler für die „Kooperationskasse“, die „Königliche Reichsbank“, die „Neudeutsche Gesundheitskasse“, das „Königreich Deutschland“ und die Personen „Peter Fitzek“, „Martin Schulz“ und „Benjamin Michaelis“ gewesen. All diese Rechtsobjekte sind mithilfe eines durch Sie (die BaFin) beantragten Insolvenzverfahrens vollumfänglich abgewickelt worden. Damit stehen Ihre Bescheide aus den Jahren 2013 und 2014 nicht mehr im Raum und können folglich auch für Sie keine Handlungsgrundlage (mehr) sein. Die Beschlüsse erhielten Sie bereits im Verfahren zur Gemeinwohllkasse von Mario Garro

Insoweit Sie annehmen, das „Unternehmen“ sei „Peter Fitzek“, weisen wir darauf hin, dass „Peter Fitzek“ kein von Ihnen zu beaufsichtigendes Unternehmen ist.

Die sog. „natürliche Person Peter Fitzek“ wurde ebenso abgewickelt und kann folglich nicht Adressat einer Ihrer Maßnahmen sein, schon gar nicht mithilfe eines Bescheides aus dem Jahre 2013 oder 2014, der zwar „bestandskräftig“, aber trotz allem rechtswidrig ist.

Zudem ist es von Amts wegen möglich, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt aufzuheben, was in der Vergangenheit auch schon begehrt worden ist. Trotz allem sind Sie auch in dieser Hinsicht bis heute untätig.

Ich bin übrigens auch kein Mitglied eines Organs eines Unternehmens. Somit bin ich gänzlich falscher Adressat. Das haben Sie in Ihrem Schreiben auch selbst so bekundet, schon indem Sie anführten, dass ich lediglich einen Raum (basierend auf einem Überlassungsertrag) überlasse, in dem Martin Harder (Spenden-) Gelder zur Umsetzung von Projekten des Obersten Souveräns entgegen nimmt.

Darüber hinaus werden, wie bereits ausgeführt und hier wiederholt und umfassend ergänzt, keine unerlaubten erlaubnispflichtigen oder verbotenen Bankgeschäfte getätigt oder betrieben.

Gemäß des Beschlusses des BGH 4 StrR 408/17 vom 26. März 2018 ist es unschädlich, dass sowohl die Worte „Sparkonto“, „Sparbuch“, „sicher“ und andere Worte die verwendet wurden und werden können und auch, dass dies keine Gründe sein können, das Betreiben unerlaubten Bankgeschäftes zu unterstellen.

Ebenso ist es gemäß des BGH-Beschlusses unschädlich, das „Anleger“ auf einem „Sparkonto“ unter Verwendung der Vertraglichkeit eines „Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) – Genußrecht“ Kapitalmittel in der Gemeinwohlfkasse überlassen. Auch das löst keine Zuständigkeit Ihrerseits aus.

Der BGH hat auch geurteilt, dass die Formulierung im KÜV eine wirksame Klausel darstellt, die den Tatbestand eines Bank- oder Einlagengeschäftes ausschließt.

Ihre Behauptung, dass die einfache Nachrangabrede für sich genommen keine wirksame Klausel darstellen würde, das Betreiben unerlaubten Bankgeschäftes auszuschließen ist insoweit korrekt.

Dieser einfache Rangrücktritt ist im KÜV wie folgt formuliert:

„Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger im Rang hinter die Interessen des KRD zurück.“

Es ist jedoch **zudem** noch eine qualifizierte Nachrangabrede, also ein qualifizierter Rangrücktritt im Text des KÜV enthalten. Dieser lautet wie folgt:

„Insbesondere darf die Rückführung des Kapitals nicht zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des KE / des KRD und / oder der GK führen. Die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens kann nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger befriedigt werden.“

Der KÜV ist auf der Internetseite der Gemeinwohlfkasse veröffentlicht.

Beweis:

- **aktueller KÜV Gemeinwohlfkasse**

Anlage 1

Der BGH führte zum KÜV der Königlichen Reichsbank und hierbei insbesondere zum qualifizierten Rangrücktritt wie folgt aus:

„Hieran fehlt es, wenn zwischen dem Kapitalgeber und dem Kapitalnehmer eine sog. qualifizierte Nachrangabrede des Inhalts getroffen wird, dass die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) befriedigt werden darf (...). Eine solche Abrede steht der Annahme einer Einlage oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums und damit eines Bankgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG entgegen

(...) Dies hat das Landgericht zwar nicht verkannt und zutreffend berücksichtigt, dass der „Kapital-Überlassungs-Vertrag/Genussrecht“ eine qualifizierte Nachrangabrede enthielt. Seine nicht weiter begründete Annahme, „irgendwelche abweichenden Abreden, insbesondere sog. Nachrangabreden, stellen für den Anleger offensichtlich überraschende und damit unwirksame Klauseln dar“, hält (...) einer rechtlichen Überprüfung nicht stand (...).“

Fest steht also unzweifelhaft, dass der KÜV auch eine wirksame sog. qualifizierte Nachrangabrede enthält und dass auch der behauptete Überraschungseffekt, der zu einer möglichen Unwirksamkeit führen könnte, nicht automatisch im Vertrag vorhanden ist, schon da, Zitat BGH-Beschluss:

„die qualifizierte Nachrangabrede enthaltende Bestimmung in den Fließtext des Vertrages aufgenommen war und deren Wesen zutreffend beschreibt.“

Diese kann auch nicht ungeeignet oder überraschend und damit unwirksam sein, so wie sie behaupten, denn auch heute wird auf der Netzseite ausgeführt, dass der qualifizierte Nachrang besteht und welche Wirkung er hat, es werden die KÜ deutlich auf Seite 1 des nur einseitigen Vertrages auf die Klausel und ihre Wirkung hingewiesen und auch in den Gesprächen werden keine anderslautenden Hinweise erteilt.

Zitat BGH:

„in der Internetwerbung der „Kooperationskasse“ (heute: Gemeinwohlfkasse d.V.) fand der qualifizierte Nachrang Erwähnung, auch wenn die mit ihr verbundene Bedingung (...) als theoretisch bezeichnet wurde.“

Der BGH urteilte auch nicht, dass die verwendete qualifizierte Nachrangklausel ungeeignet wäre, das Einlagengeschäft auszuschließen.

Es gibt zudem noch einen weiteren Grund dafür, dass es sich bei der Annahme der Kapitalmittel nicht um erlaubnispflichtiges Bank- oder Einlagengeschäft handeln kann, denn der BGH stellte schon berechtigt in Frage, dass es sich überhaupt um Einlagen handelte. was aufgrund obiger Ausführungen zum wirksamen Vorhandensein eines qualifizierten Nachranges im Beschluss des BGH noch dahinstehen könne. Der BGH qualifizierte die angenommenen Kapitalmittel schon grundsätzlich nicht als Einlagen und begründete dies auch. Selbst wenn die qualifizierte Nachrangabrede also unwirksam wäre (was sie nicht ist) – wobei Sie aber lediglich die einfache Nachrangabrede aufführen und darauf Bezug nehmen, die darüber hinaus **auch vorhandene qualifizierte Nachrangabrede** im KÜV in Ihrer Betrachtung aber ausblenden – dann wäre es trotz alledem immer noch kein unerlaubtes Bankgeschäft, denn es handelt sich hier nicht um „Einlagen“ im (sog. „bankenrechtlichen“) Sinne des KWG.

Zitat BGH:

„Zweifel am Vorliegen einer Einlage bestehen bereits deshalb, weil dies die Entgegennahme von Geld zur eigenen Verwendung des Empfängers in der Absicht erfordert, mit ihm im eigenen Aktivgeschäft gewinnbringend zu arbeiten. Den Feststellungen ist aber nicht zu entnehmen, dass der Angeklagte das überlassene Kapital, das er – nicht ausschließbar – für seine gemeinnützigen Projekte verwendete, zum gewinnbringenden Einsatz annahm.“

Wie Sie bereits wissen, werden die Kapitalmittel nicht für das eigene Aktivgeschäft angenommen um damit Gewinne auf einem von Ihnen kontrollierten Kapitalmarkt zu erzielen, sondern die Mittel werden in Projekte investiert um die Eigenversorgung des Rechtssubjektes Königreich Deutschland und seiner An- und Zugehörigen zu realisieren. Eine Buchhaltungspflicht besteht gemäß dem Urteil

des BGH dafür nicht. Deshalb wird auch keine kaufmännische Buchhaltung geführt, denn es handelt sich eben nicht um ein Unternehmen, welches von Ihnen beaufsichtigt wird und es hat und braucht auch keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Es ist also völlig klar, dass sowohl ich, die Gemeinwohlfkasse und auch der Oberste Souverän, der König von Deutschland, mit den Tätigkeiten nicht Ihrer Aufsichtspflicht unterfalle.

Ein weiterer erheblicher Punkt ist folgender:

Gemäß des „Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) / Genussrecht“ besteht überhaupt kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro. Dies kommt wie folgt zum Ausdruck:

„Es besteht kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro.“

Die BaFin hat auch deshalb keine Zuständigkeit für das angenommene Kapital, denn es besteht schon kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung. Das ein solches Nichtbestehen eines Anspruchs zum Ausschluss des Tatbestandes des Einlagengeschäftes führt, ist auch wie folgt auf der Seite der BaFin, hier unter „Merkblatt Einlagengeschäft“ wie folgt nachzulesen:

*„**Rückzahlbar** sind Gelder, wenn ein zivilrechtlicher Anspruch auf ihre Rückzahlung besteht oder bei dem Geldgeber jedenfalls der Anschein eines solchen Anspruchs erweckt wird.“*

Es besteht lediglich ein Anspruch darauf, die Euro-Mittel in die eigene Währung des KRK – hier gegenwärtig die „E-Mark“ - umzutauschen. Das ist auch so im KÜV ersichtlich.

„Der KÜ und der KE haben das Recht, einen Umtausch des Kapitals in die eigene Währung des KRK zu verlangen.“

Auch damit ist bereits ausgeschlossen, dass es überhaupt zu Ihrer Aufsicht führen kann, denn hier ist klargestellt, dass es überhaupt keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlbarkeit in Euro gibt. Es werden die Mittel zur Umsetzung von internen Projekten umgesetzt, wobei es hier völlig im freien Ermessen des Kapitalempfängers – des Obersten Souveräns – ist, überhaupt Mittel in Euro zurück zu überlassen und wenn, dann ohnehin nur nach den im KÜV enthaltenen Vorschriften des qualifizierten Rangrücktrittes. Die BaFin beaufsichtigt nur Unternehmen und diese auch nur, wenn diese im Euro-Raum tätig sind und mit Euro arbeiten. Die BaFin hat auch keine Zuständigkeit für sog. „private Währungen“. Das ist auch wie folgt auf der Seite der BaFin, hier unter „Merkblatt Einlagengeschäft“ wie folgt nachzulesen:

*„**Privatrechtlich geschaffene Zahlungsmittel** zählen nicht als Geld, es sei denn, die Vertragsbedingungen der ausgebenden oder verwahrenden Stelle sehen einen Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder in entsprechendes Buchgeld vor.“*

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die eigene Währung des Obersten Souveräns im KRK – gegenwärtig allein die E-Mark – nicht in Euro oder in ein anderes sog. „gesetzliches Zahlungsmittel“ eines anderen Staates rücktauschbar ist. Dies ist wie folgt öffentlich nachzulesen:

„Ein Rücktausch der E-Mark ist nicht vorgesehen.“

Ein weiterer Punkt, der Ihre Aufsicht ausschließt, ist die Tatsache, dass es sich um sog. Risikokapital handelt. Dies wird schon dadurch klar, dass

1. Der Vertrag ebenso mit „Genussrecht“ überschrieben ist,

2. Im Vertrag selbst steht:

„Der KÜ erwirbt damit die Möglichkeit, ein neues Gemeinwesen mit aufzubauen und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung dieser Zwecke informiert werden. Die Verwendung der Mittel liegt vollständig im freien Ermessen des KE. Der KÜ erwirbt mit der Überlassung des Kapitals an den Kapitalempfänger einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der vom KE angebotenen Seminare, Schulungen und/oder sonstigen Projekte und Strukturen, Institutionen oder Angebote. Dieses Genußrecht ist nicht übertragbar.“

Zu diesem Zweck und zur Gewährung dieser Genussrechte ist der rein interne Marktplatz „kadari.net“ vorhanden. Hierbei handelt es sich immer um Risikokapital. Das ist auf der Internetseite der BaFin auf o.g. Merkblatt wie folgt formuliert:

„Genussrechte begründen dagegen keine gesellschaftsrechtlich geprägten Mitgliedschaftsrechte, sondern sind rein schuldrechtlich verfasste Dauerschuldverhältnisse eigener Art, die sich in einem bestimmten geldwerten Anspruch erschöpfen^[12]. Ein Genussrecht stellt typischerweise Risikokapital dar, das an Verlusten der Gesellschaft bis zum Ende seiner Laufzeit partizipiert. Ist die in § 231 2 regelmäßig ebenfalls vorgesehene Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter nicht vertraglich abbedungen, sind die Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter nur als bedingt rückzahlbar zu bewerten und erfüllen daher nicht den Tatbestand des Einlagengeschäfts. Gleiches gilt für Genussrechte, die eine Beteiligung am laufenden Verlust des kapitalnehmenden Unternehmens vorsehen^[13].“

Zudem:

Es ist auch der Satz enthalten:

„Der KÜ nimmt bewusst die Möglichkeit des Scheiterns des KRD/der GK und /oder des Euro und den Totalverlust der Euro-Gelder in Kauf.“

Auch hiermit wird unzweifelhaft klar, dass es sich um Risikokapital handelt, was schon allein deshalb ihre Aufsicht ausschließt. Das auch zusätzlich zu den anderen Gründen, wie z.B. das Vorhandensein eines wirksamen qualifizierten Rangrücktrittes.

Der größte Risikofaktor sind Sie und Ihresgleichen, das zeigte die Vergangenheit. Sie waren es, der bisher jegliches Recht missachtete und in krimineller Weise handelte. Auf dieses Risiko hatte der Oberste Souverän auch immer hingewiesen. Sie geben als Heuchler nur vor, die Interessen der Allgemeinheit schützen zu wollen. Dabei bedeutet Ihre Aufgabe - die Wahrung der „Integrität des Finanzsystems“ - nichts anderes, als dass sie versuchen, all die Missstände und das Leid auf diesem Planeten auch weiterhin zu erhalten.

Auch zu einer kaufmännischen Buchführung ist der Menschensohn, der Oberste Souverän, der König von Deutschland, nicht verpflichtet.

Alle zahlreichen Verurteilungsgründe des Landgerichtes Halle die zu einer Verurteilung wegen Bankgeschäften und Untreue führten - z. B. aufgrund des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung oder des Versprechens, die Gelder in stabile Sachwerte zu investieren oder die Bezeichnung Sparbuch zu verwenden, Gelder vor dem vereinbarten Zeitpunkt auszuzahlen, die Kapitalmittel als sicher zu bewerben, usw. - , wurden vollumfänglich durch den BGH in seinem Beschluss 4 StR 408/17 aufgehoben. Dieser stellte fest, dass aufgrund der Bestimmungen des KÜV und der durchgeführten Tätigkeiten **keine unerlaubten Bankgeschäfte getätigt werden und dass auch keine herausragende Vermögensbetreuungspflicht** besteht. Es besteht somit auch keine Buchhaltungspflicht. Es gibt auch keine Einschränkung der Mittelverwendung. Der König von Deutschland kann diese Mittel ganz nach seinem Belieben einsetzen und ist dazu auch niemandem Rechenschaft schuldig. Das lässt sich dem Urteil des BGH entnehmen.

Zitate aus dem Beschluss des BGH:

„Die Annahme der Strafkammer, dem Angeklagten habe aufgrund des „Vertragskonstrukts der Kooperationskasse“ gegenüber den Anlegern eine Vermögensbetreuungspflicht obliegen, wird von den Feststellungen nicht getragen.“

„Eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter gegenüber dem (potentiell) Geschädigten eine inhaltlich besonders herausgehobene, nicht nur beiläufige Pflicht zur Wahrnehmung von dessen Vermögensinteressen inne hat, die über die für jedermann geltenden Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten und die allgemeine Pflicht, auf die Vermögensinteressen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, hinausgeht. Hinzukommen muss, dass dem Täter Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen bleibt und ihm eine gewisse Selbstständigkeit belassen wird.“

„Dies wird in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn durch die besondere Zweckbindung und die sich daraus ergebende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur zweckgerechten Verwendung der Valuta Vermögensinteressen des Darlehensgebers geschützt werden und diese wirtschaftlich im Mittelpunkt des Vertrages stehen.“

„Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Angeklagte dadurch angehalten werden sollte, Investitionen in besondere kapitalerhaltende oder gar gewinnträchtige Projekte zu tätigen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Kooperationskasse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlungsansprüche über ausreichendes Vermögen verfügte um die Rückzahlungsansprüche zu erfüllen.“

*„Die Tatsache, dass der Angeklagte im Internet das Versprechen abgab und die „Sparbücher“ ebenfalls den Hinweis enthielten, die angenommenen Gelder in „stabile Sachwerte“ zu investieren, sagt dazu nichts aus, zumal auch nicht festgestellt ist, dass diese – ohnehin keinen greifbaren Tatsachenkern aufweisende – Zusage Eingang in die Verträge gefunden hat. **Der Rückzahlungsanspruch der „Kapitalüberlasser“ gegenüber der „Kooperationskasse“ war durch die „Sparbücher“ verbrieft und hing nicht davon ab, ob das Geld für die ausgewählten Projekte verwendet wurde.“***

Ihr Argument, dass keine „Maßnahmen erkennbar wären, die eine „Erstüberweisung“ vor Vertragsschluss ausschließen“ ist ganz einfach wie folgt zu widerlegen. Schließlich begründen Sie mit der Behauptung dieser falschen Tatsache, dass Kapital ohne KÜV angenommen würde und dies folglich die „Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder“ begründen könnte.

Es ist schon auf der Internetseite gemeinwohllkasse.org erkennbar, dass **erst** ein KÜV abgeschlossen werden muss und soll und **dann** erst Kapital angenommen wird oder ein Konto benannt wird, auf das Kapital eingezahlt werden kann.

Es gibt zwei Anbahnungsmöglichkeiten um Kapital zu überlassen.

1.

Ein Zugehöriger (Mitglied) besucht die Filiale und schließt dort einen Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV) ab. Dabei wird der Kapitalüberlasser (KÜ) nochmals über den Vertragsinhalt mit seinem qualifizierten Rangrücktritt belehrt.

Daraufhin wird der im KÜV aufgeführte Erstbetrag eingezahlt und in das jeweilige Sparbuch eingetragen. All diese Vorgänge laufen in der Filiale am selben Tag nacheinander ab. Das ist auch auf der Internetseite der Gemeinwohllkasse so ausgeführt.

2.

Auf der Internetseite „gemeinwohllasse.org“ ist auch die Reihenfolge der Anbahnung von zuhause aus klar aufgeführt.

Unter „Dienste“ ist der Menüpunkt „Kontoeröffnung“ aufzufinden.

Weiterführend kommt man zu den Vorteilen und dann auf einen Menüpunkt „Das Euro-Sparkonto eröffnen“. Betätigt man diesen, erfährt man, wie eine Kontoeröffnung weiter vonstatten geht. Hier heißt es dann:

„Zwei Wege ein Euro-Sparkonto zu eröffnen“

Unter „2. Online von zuhause aus“ wird der in Schritten aufeinanderfolgende Vorgang wie folgt beschrieben:

1. KÜV Ausdrucken
2. Ausfüllen und Unterschreiben
3. Original-KÜV Senden

Nachdem dieser vom KÜ ausgefüllt ist, wird dieser zuerst erhalten.

Erst dann erhält im 4. Schritt der Kapitalüberlasser per E-Mail eine Empfangsbestätigung und die Bankdaten zur Umsetzung des 5. Schrittes, der Erstüberweisung auf ein Konto der Gemeinwohllasse. Das alles kann telefonisch oder per Mail persönlich erfolgen.

Nachdem dann die Erstüberweisung getätigt worden ist, wird dem KÜ im 6. Schritt das Sparbuch mit den Daten der Erstüberweisung zur Vervollständigung mit den persönlichen Daten im 7. Schritt und eine Einzahlungsbestätigung zugesandt.

Nachdem dies ausgefüllt und unterschrieben ist, sendet der KÜ das Nachweisheft mit der Aufschrift „Gemeinwohllasse“ zurück an die Adresse der Gemeinwohllasse. Das Inhabersparbuch behält der KÜ bei sich zu Hause und führt es dort weiter.

Erst durch diesen Vorgang ist die Kontoeröffnung vollständig vollzogen.

Dabei ist es entsprechend dieses schrittweisen Vorganges **nicht** möglich, dass Geld als Kapitalüberlassung bei der Gemeinwohllasse ohne KÜV ankommt, denn erst MUSS der KÜ einen KÜV ausgefüllt an die Gemeinwohllasse gesendet oder in die Repräsentanz gebracht haben und dann erst bekommt er die Kontodaten für eine Erstüberweisung gemäß des Vertrages. Die Kontodaten für die Erstüberweisung sind **nicht** veröffentlicht! Somit kann auf ein für Überlassungen bestimmtes Konto kein Zahlungsmittel einer KÜ vor dem Vorliegen eines KÜV erfolgen.

Weiter ist dort ausgeführt:

*„Da wir Gelder nur mit Nachrangabrede annehmen, ist es erforderlich, dass der Kapitalüberlassungsvertrag **vor oder zeitgleich** mit der Erstüberweisung abgeschlossen wird.“*

Damit ist gesichert, dass erst der KÜV ausgefüllt und unterschrieben wird, in der GK vorliegt und dann eine Annahme von Kapital erfolgt. Das kann auch im Laufe eines Tages sein.

Somit ist Ihre Falschbehauptung widerlegt.

Denkbar wäre aber das folgende Szenario:

Mehrere Kriminelle arbeiten zusammen, um vorsätzlich die Gemeinwohllasse und dem Projekt zu schaden. Dies ist so in etwa auch schon in der Vergangenheit bei der Königlichen Reichsbank praktiziert worden, um so ihr sog. „Einschreiten“ zu ermöglichen und auf den Plan zu rufen. (Dies

wurde damals auch im KWG-Verfahren in Halle thematisiert und offenbar). Hierbei geht man wie folgt vor:

Einer der Kriminellen einer kriminellen Vereinigung beauftragt eine Person, den Vorgang einer KÜ wie beschrieben durchzuführen. Nachdem die Kontoeröffnung wie oben geschildert erfolgt ist, teilt der Täter dann einem weiteren Mittäter die erhaltenen Kontodaten mit und dieser zweite Täter überweist dann vorsätzlich ohne einen vorher abgeschlossenen KÜV einen Betrag ohne Spendenhinweis. Einer dieser beiden Täter teilt daraufhin der BaFin mit, dass eine solche Überweisung getätigt worden ist und verlangt nun von der BaFin, dass diese nun gegen die Gemeinwohllkasse vorgehen solle, da es hier möglich sei, dass Kapitalmittel ohne Kapitalüberlassungsvertrag überlassen werden können und auch schon wurden. Nun tritt der ursprüngliche Auftraggeber oder auch eine andere bössartige Person der zwei anderen Mittäter auf den Plan und übt unter dem Vorwand unerlaubter Bankgeschäfte seine zerstörerischen Aufträge für seine Hintermänner aus oder benutzt die Funktionäre der BaFin für diese Ziele. Solche oder ähnliche Vorgehensweisen einiger Krimineller sind kaum zu verhindern. Das geschah auch in der Vergangenheit schon einmal. Auch ihre Aufsicht führt nicht zu einem lückenlosen gesetzeskonformen Verhalten aller Beteiligten in dem von Ihnen beaufsichtigten Finanzsystem.

Aber auch das wurde nun wie folgt verunmöglicht:

Als weiterer Hinweis ist auf der Seite des Königreiches Deutschland bei der Unterseite der Königlichen Reichsbank klargestellt, dass an irgendein anderes Konto gezahlte Mittel ohne Zweckbestimmung nur als Spende angenommen und so gewertet werden.

Hier heißt es:

„Alle Gelder, die ohne unterzeichneten Kapitalüberlassungsvertrag bei Uns eingehen, führen nicht zur Eröffnung eines Euro-Sparkontos und werden als Spenden für die [Projekte](#) gewertet.“

Siehe dazu: <http://krb.koenigreichdeutschland.org/de/antrag-euro-konto.html>

Für mich ist erkennbar:

All Ihre unter I. 2. angeführten Ausführungen zur Ausgestaltung der Vertraglichkeit der Gemeinwohllkasse, die sich gemäß Ihren eigenen Ausführungen mit der Ausgestaltung der Vertraglichkeit der „Königliche Reichsbank“ deckt, taugen schon nicht für die Unterstellung des Tatbestandes des Betreibens unerlaubten Bankgeschäftes. All diese Tatbestände wurden bereits vom BGH überprüft und sowohl der Vertrag selbst, als auch die Rahmenbedingungen erfüllen gemäß des Beschlusses des BGH eben NICHT den Tatbestand unerlaubten Bankgeschäftes. Eine erneute Anhörung oder Klärung der Tatsachen ist damit nicht nötig und stellt nur einen unrechtmäßigen Eingriff dar. Gern aber kann sich Herr Dr. Stefan Oppermann persönlich einen Augenschein über die Tatsache verschaffen, dass keinerlei erlaubnispflichtige Geschäfte in Wittenberg oder Anderswo getätigt werden, auch wenn ich der Meinung bin, dass selbst in dem Fall nicht in die Rechte eines anderen souveränen Staates, des Staates Königreich Deutschland, eingegriffen werden dürfte. Das hat gar nichts mit Ihrer falschen Behauptung zu tun, dass ich die Ordnung der Bundesrepublik ablehnen oder nicht anerkennen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Ich argumentieren hier nur mit Gesetzen, Urteilen, Urkunden und Dokumenten der Bundesrepublik. Wenn ich diese nicht anerkennen würde, täte ich dies nicht.

Ihre Behauptung:

„Gleichwohl entschieden Sie sich, Herrn FITZEK als Leiter der „Repräsentanz“ der „GK Gemeinwohllasse“ in Dresden eine Bühne für seine Rechtsverstöße zu geben und haben sich wissentlich und willentlich gegen die von meiner Behörde zu wahrende Rechtsordnung gestellt.“

ist genauso völlig unsubstantiiert, wie der Rest ihres haltlosen sog. „Bescheides“.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofes als auch das Gutachten bestätigen mir, dass die Tätigkeiten des Obersten Souveräns legale Tätigkeiten sind. Der Einzige, der hier Rechtsverstöße begeht, sind Sie und Sie tun das wissentlich und willentlich. Das ist typisch für Satanisten, sie verdrehen die Tatsachen ins Gegenteil und folgen ihrem Vater der Lüge. Ihre „Behörde“ ist angefüllt mit Lügern und Kriminellen und auch die Bezeichnung „Rechtsordnung“ erdient dieses System das sie verkörpern, nicht.

Genauso enthält auch der folgende Satz wissentliche und willentliche Lügen:

„Auch im konkreten Einzelfall drohen Ihnen durch die unterlassene Anhörung keine bleibenden Nachteile, denn einerseits bleibt ihr Recht auf rechtliches Gehör im Widerspruchsverfahren unangetastet, und andererseits waren Sie durch meine zahlreichen Verbrauchermeldungen zu Herrn FITZEK ausreichend über die Erlaubnispflicht seines Geschäftsbetriebes informiert.“

Was Ihre Verbrauchermeldungen mit dem Vermeiden von Nachteilen (Nachteile sind die von ihnen erfundenen Kosten und ihre Erpressungsversuche und Drohungen) für mich zu tun haben soll, erschließt sich mir nicht. Ihre sog. „Verbrauchermeldungen“ sind von vornherein schon falsch. Das hat der BGH-Beschluss und die Einstellung des Verfahrens im Fall der Behauptung unerlaubter Bankgeschäfte bestätigt, denn alle Vorwürfe, die Sie jemals anführten, sind aufgehoben worden. Der einzig mögliche Vorwurf, der angeblich noch nicht geklärt worden war, ist der, dass es sich beim qualifizierten Nachrang eventuell um eine überraschende Klausel (§ 305 c BGB) handeln könnte. Das ja auch nur deshalb, weil Sie den „normalen Verbraucher“ für zu dumm halten, als dass er den Wortlaut des Nachranges begreifen könnte. Aber auch das stellte sich im LG Halle schon als falsch heraus. Schließlich hatte das Landgericht dazu ermittelt gehabt, was auch der BGH erkannt hatte und in seinem Beschluss anführte. Das Landgericht hatte es ja nur „versäumt“ diese Ermittlungsergebnisse in das Urteil zu schreiben. So konnte ein Freispruch vermieden werden und auch der Oberste Souverän war darüber nicht unglücklich. Schließlich kann so niemand sein Modell kopieren und andere Leute um ihre Ersparnisse bringen.

Es wurden jedoch etwa 40 Zeugen gehört und die berichteten, dass sie sowohl den qualifizierten Nachranges als auch die Auswirkung verstanden hatten und sich bewusst dafür entschieden hatten, Kapital für den Aufbau eines neuen deutschen Staats zu überlassen.

Das ist auch der wahre Grund, dass das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren am 29.11.2018 einstellte. Der neue Richter Helmut Tormöhlen des LG Halle, an dessen Wirtschaftsstrafkammer das Verfahren vom BGH zurückverwiesen wurde, erkannte dies schließlich auch. Er brauchte immerhin 14 Tage um das zu erkennen und dass das erneute Verfahren zu keiner Verurteilung führen würde und das war dann auch der Grund für die Aufhebung der Untersuchungshaft. Der BGH hatte das Urteil des LG Halle schließlich schon am 26.03.2018 aufgehoben und die Entlassung des Obersten Souveräns aus der unschuldigen U-Haft wurde erst 14 Tage später am 09.04.2018 veranlasst. Das sind die Fakten und das ist das Gesicht der „Rechtsordnung“, die Sie und Ihresgleichen verkörpern.

Zudem warnen Sie im Bereich unerlaubter Versicherungsgeschäfte seit dem 08.03.2018 auf ihrer Internetseite vor einer „Deutsche Heilfürsorge“ eines Matthias Pauqué. Das hat aber ganz offensichtlich schon nichts mit der namensgleichen „Deutsche Heilfürsorge“ des Obersten Souveräns, dem Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland zu tun!

Ihre Ausführungen sind also gleich in mehrerer Hinsicht völlig unsubstantiiertes Unfug.

Auch Ihre Ausführungen im ersten Halbsatz sind eine Lüge. Das zeigt der Fall Mario Garro in Ulm. Dort verunmöglichen Sie ein Widerspruchsverfahren, indem Sie sich bis heute weigern, einen Widerspruchsbescheid zu erstellen. So ist es im Fall der Gemeinwohlfkasse Ulm zu beobachten. Nachdem ein substantiiert begründeter Widerspruch gegen Ihren sog. Bescheid eingelegt worden ist, weigern Sie sich bis heute einen Widerspruchsbescheid zu erstellen, mit dem dann Klage bei Gericht eingereicht werden könnte. Das Verfahren würden Sie nur verlieren können, es sei denn, sie bringen das Gericht dazu, wieder einmal öffentlich Rechtsbeugung entgegen den Ausführungen des BGH-Beschlusses zu betreiben. Braucht es also erst eine Untätigkeitsklage und dann auch eine Schadenersatzklage? Oder ein Vorgehen mithilfe des UCC?

Was Sie tatsächlich tun, ist im Fall der Ulmer Gemeinwohlfkasse, dass Sie Mario Garro mit Mahnungen, weiteren Kosten über 10.000,- Euro und mit Ersatzzwanghaft drohen. Zudem legten Sie ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro dafür fest, dass aufgrund der Auskunft des Gewerbeamtes der Stadt Ulm die Örtlichkeit für die Zugehörigen und Angehörigen des Königreiches Deutschland geöffnet war, um dort zu der Zeit legale Tätigkeiten durchzuführen. Das sind die wahren Fakten. Das beweist die Veröffentlichung des KRD zum Vorgang BaFin gegen Mario Garro. Sie selbst haben doch in Ihrem ersten „Bescheid“(-entwurf) mitgeteilt, dass gegen eine Öffnung der Gemeinwohlfkasse kein einwand bestehen würde, wenn dort keine unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums angenommen würden.

Ihre sog. „Anordnung“ vom 31.05.2021 und ihre bisherige Vorgehensweise zeigt also deutlich: Sie sind ein Lügner und Heuchler und Sie glauben, dass die von Ihnen hinter Licht geführten und benutzten willigen Handlanger und auch die Öffentlichkeit diese juristische Schwurbelei in Ihren Schreiben vom 31.05.2021 schluckt und Sie ihre destruktiven kriminellen Machenschaften weiterführen können. Sie tarnen sich nur im Gewand des Rechtsstaates, den es aber nicht gibt und dass wird schon allein durch ihre sog. „hoheitlichen Tätigkeiten“ - also ihre eigenen Rechtsbrüche – deutlich bewiesen. In einem Rechtsstaat wäre all Ihr Tun nicht möglich.

Dann behaupteten Sie, dass Gelder für „Peter Fitzek“ angenommen werden würden. Das ist nicht richtig. Für „Peter Fitzek“ werden keine Kapitalmittel angenommen. Das beweist auch der KÜV., der Ihnen vorliegt.

Es werden vielmehr Gelder für mein Staatsoberhaupt, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, den König von Deutschland zur Umsetzung seiner Projekte im Königreich Deutschland angenommen.

Das ist auch auf jedem KÜV ersichtlich. All diese Bezeichnungen und Titel werden auch von verschiedenen Gerichten anerkannt und es ist auch anerkannt, dass es sich dabei NICHT um „Peter Fitzek“ handelt, sondern dies eine souveräne andere Identität ist. Die folgenden Beispiele dafür erhielten Sie bereits im Verfahren zur Gemeinwohlfkasse Ulm – Mario Garro.:

- **Presseerklärung BGH Nr. 70/2018;**
„Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ (...) auf.“
- **Landgericht Dessau-Roßlau 4 O 527/18, notarielle Stiftungsurkunden;**
„Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d.Treuhänder/Stiftungsträger (Wir,) Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“;
- **Schreiben der BaFin vom 02.07.2019,** auch LG Halle, Beschluss vom 29.11.2018 – 2 KLS9/18 zur Identität „Peter I., Imperator Fiduziar“;
- **OLG Naumburg 12. Zivilsenat 12 U 108/18 *Hs*:**
„Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“

Allein schon diese Beispiele zeigen auf, dass „Peter Fitzek“ eine andere Identität ist, die sich von Peter I., Menschensohn ..., Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, dem König von Deutschland unterscheidet.

Für einen anderen Staat, der, gemäß dem vom AG Dessau-Roßlau bestellten Gutachter, vom Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland auch wirksam in der Rechtsform der Monarchie gegründet worden ist, sind Sie ohnehin schon nicht zuständig. Dazu erhielten Sie bereits ein Gutachten des Insolvenzverwalters zu „Peter Fitzek“.

Auch der Polizeipräsident Berlin hat in seinem Clearingbericht wie folgt ausgeführt, dass ein Staat gegründet worden ist, was Ihnen auch bereits vorliegt:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr Fitzek einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“

Es ist also falsch zu behaupten, es würden Gelder für „Peter Fitzek“ angenommen. Dies ist auch auf dem KÜV selbst zu erkennen, wo als Kapitalempfänger aufgeführt ist:

*„Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Petersplatz 1
[06889] zu Lutherstadt Wittenberg“*

eine „Person Peter Fitzek“ ist durch ein von Ihnen fremdbeantragtes Insolvenzverfahren abgewickelt und somit (auch für Sie) nicht mehr existent.

B.

Für den Bescheid bietet auch § 308 VAG keine Rechtsgrundlage. Auch diese Maßnahmen sind lediglich gegenüber Unternehmen gerechtfertigt oder gegenüber Mitgliedern der Organe und den Gesellschaftern eines Unternehmens. Dies trifft auf mich alles nicht zu. Darüber hinaus werden, wie bereits ausgeführt, keine unerlaubten Versicherungsgeschäfte betrieben.

In einer Gemeinwohlförderung werden also weder unerlaubt erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäfte angebahnt, noch werden derartige Verträge geschlossen, noch werden derartige Verträge unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ abgewickelt. Es werden auch keine „Geschäftsräume“ zur Anbahnung erlaubnispflichtiger Versicherungsgeschäfte genutzt. Es werden Räume für Tätigkeiten der Initiative Gemeinwohlförderung der Vereinigung Königreich Deutschland genutzt und es gibt keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb.

Vielmehr werden erlaubnisfreie Verträge einer anderweitigen Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit entsprechend des anwaltlichen Gutachtens zur Deutschen Heilfürsorge für einen geringen Teil der Vereinigungsmitglieder geschlossen. Diese Verträge unterliegen NICHT Ihrer Aufsicht. Das bestätigt auch das anwaltliche Gutachten. Ich unterfalle somit nicht Ihrer Zuständigkeit.

Zu dem Konstrukt ist anzumerken, dass eine nebenvertragliche Abrede nur geschlossen werden kann, wenn vordem ein Hauptvertrag geschlossen worden ist, auf dem die Hauptgewichtung liegt. Ohne diesen Hauptvertrag kann keine nebenvertragliche Abrede getätigt werden. Nicht einmal 10 % der Mitglieder, die einen Hauptvertrag geschlossen haben, haben auch eine einzelfallvertragliche Nebenabrede zur Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit geschlossen. Es ist nicht möglich, allein einen Vertrag zur Absicherung im Krankheitsfall zu schließen, ohne vorher oder zeitgleich einen damit verbundenen Hauptvertrag geschlossen zu haben. Diese Verträge sind immer miteinander verbunden.

Die Hauptabrede ist auch kein Versicherungsvertrag.

Die BaFin selbst hat bereits erstmalig in Ihrem Schreiben vom 01.12.2010 an „Peter Fitzek“ (GZ: Q 32 QF 5000-2008/0056 2010/0492271 auf Seite 18 das Folgende ausgeführt, wobei hierbei keinerlei Einschränkung zur Art der Ausgestaltung des Hauptvertrages gemacht wurde:

„Dabei sind Vereinbarungen dann nicht als Versicherungsgeschäft einzuordnen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als unselbständige Nebenabrede dieses Hauptvertrages zu werten ist.“

Das ist hier der Fall. Dies ist auch deutlich im miteinander verbundenen Vertrag ersichtlich. Das bestätigt auch das anwaltliche Gutachten. Zudem sollte man den Ausführungen und Auskünften der BaFin schon vertrauen können. Auch die folgenden Unterlagen liegen Ihnen bereits vor und im Fall der Haupt und Nebenabrede werden diese hiermit nochmals geliefert:

- **Hauptvertrag und Nebenabrede „Deutsche Heilfürsorge“** **Anlage 2 und 3**
- **Rechtsanwaltliches Gutachten „Deutsche Heilfürsorge“**
- **Seite 18-Auszug aus dem o.g. Schreiben der BaFin vom 01.12.2010**

Zudem sind auch Ihre Ausführungen, auf Seite 6 Ihres Schreibens fehlerhaft. Hier behaupten sie, dass versucht werde

„die Erlaubnispflicht einer Krankenversicherung dadurch auszuschließen, dass er willkürlich eine Einzelfallkalkulation behauptete. Die offensichtliche Verwendung von Formularverträgen sowie die standardisierte Beitragskalkulation allein anhand des Einkommens des Versicherten offenbarte schon früher einen bloßen Umgehungsversuch.“

Auch hier liegen Sie falsch.

Ein Formularvertrag ist ein für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierter Einheitsvertrag, auf den die gesetzlichen Regelungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, wobei die Klauseln insbesondere klar und transparent sein müssen und den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen dürfen. Da Formularverträge aber einseitig von Konzernen, Verbänden etc. vorformuliert werden, **hat der Verbraucher keine Verhandlungsmacht** die Geschäftsbedingungen abzuändern und kann erst **nach** Vertragsabschluss Formulierungen gerichtlich überprüfen lassen. Formularverträge sind beispielsweise Arbeits- und Mietverträge, wo identische Verträge abgeschlossen werden, die für eine Vielzahl von Personen gültig sind. Formularverträge werden auch als allgemeine Geschäftsbedingungen bezeichnet.

Das ist hier nicht der Fall. Ganz klar ist genau das Gegenteil der Fall. Der Antragsteller hat als Verhandlungspartner **vor** dem Vertragsschluss **in jedem Einzelfall** aufgrund seiner Angaben die Verhandlungsmacht in seiner Hand und erst durch eine individuelle einzeln verhandelte Regelung kommt es zu einem Vertrag beiderseitigen Einverständnisses. Hierbei sind zahllose Möglichkeiten für den Antragsteller vorgesehen und es liegt in beiderseitigen Ermessen, wie und unter welchen Bedingungen der Vertrag zustande kommt. Nicht die Deutsche Heilfürsorge oder der Oberste Souverän bestimmen hier die konkreten Vertragsbedingungen, sondern der Antragstellende in jedem Einzelfall. Kaum ein Vertrag oder sogar kein Vertrag gleicht dem Anderen bei der Beitragshöhe oder den Vertragsbedingungen.

„Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind“ (§ 305 Abs. 1 BGB).

Das genau ist der Fall.

Es gibt auch keine standardisierte Beitragskalkulation und schon gar nicht „*allein anhand des Einkommens des Versicherten*“, wie Sie behaupten.

Das Einkommen eines Abgesicherten ist in den meisten Fällen weder dem Obersten Souverän noch einem Mitarbeiter der Deutschen Heilfürsorge überhaupt nur bekannt. Schon deshalb ist eine „*standardisierte Beitragskalkulation allein anhand des Einkommens*“ eine unbewiesene und nur behauptete falsche Tatsache ohne jedwede Substanz.

Tatsächlich wird eine Einzelfallentscheidung über die Höhe des Zahlbetrages festgelegt, die sich an zahlreichen Einzelfallkriterien ausrichtet. Das ist schon anhand der Vertraglichkeit selbst ersichtlich. Das zeigt sich auch Hauptvertrag wie folgt:

Hauptabrede Staatszugehörigkeit Königreich Deutschland

Anlage 2

Hier sind rechnerisch schon Millionen von Möglichkeiten einer Vertragsausgestaltung ersichtlich die klar eine Einzelfallvertraglichkeit verdeutlicht und die jeweils einzeln ausgehandelt wird.

Hierbei bestimmt der Antragsteller weitgehend und nicht die Deutsche Heilfürsorge oder der Oberste Souverän.

Zudem ist Ihre Behauptung schon allein dadurch leicht zu widerlegen, dass im „Antrag auf Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall (Nebenabrede) Für Selbständige / Freiberufler / Beihilfeberechtigte“ gar keine Auskünfte zum Einkommen erfragt werden und folglich auch nicht bekannt sein können. Ohnehin ist das Einkommen völlig egal. Es kommt im Einzelnen auf die konkrete gewünschte Vertragsausgestaltung, dann auf die individuellen Wünsche, den Gesundheitszustand, das Alter, das Geschlecht, die angebotenen Gegenleistungen, hier z.B. die Zahlungsart, das Zahlungsmittel oder die gebotene Sachleistung und zahlreicher weitere Faktoren an, die jeweils einzelfallvertraglich mit dem Nutzer der Absicherungseinrichtung ausgehandelt werden. Es gibt weder einen einheitlichen Formularvertrag, noch eine Berechnung des Betrages oder der Sachleistung aufgrund des Einkommens eines mit dem gelieferten Antrag/Vertrag. Das beweist auch die Nebenabrede

Nebenabrede „Antrag auf Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall“

Anlage 3

C.

Der Bescheid ist zudem völlig unverhältnismäßig.

Eine offensichtlich nur konstruierte Einbezogenheit in zweifelhafte rechtswidrige, wenn auch nach ihrer Behauptung „bestandskräftige“ Bescheide aus den Jahren 2013 und 2014, können keine Grundlage von irgendwelchen Maßnahmen sein. Das hat mit meiner Tätigkeit, der Überlassung von Räumlichkeiten, rein gar nichts zu tun. Zudem sind die Organisationen, die von Ihren damaligen Bescheiden betroffen waren und damit auch Ihre Bescheide und ihre Wirkung bereits durch ein Insolvenzverfahren endgültig abgewickelt.

Außerdem sind die damaligen Tätigkeiten nur insofern mit den heutigen Tätigkeiten vergleichbar, als dass die heutigen Tätigkeiten noch viel mehr als die damaligen Tätigkeiten ihre Unzuständigkeit begründen und garantieren. Es gibt aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit mit Ihnen heute noch einige weitere, bisher von den Gerichten noch gar nicht geprüfte, Gründe für Ihre Unzuständigkeit. Ihre Behauptung, dass diese Behauptung Ihrer Unzuständigkeit falsch sein solle, ist schon aufgrund der Veröffentlichungen Ihrer sog. „Merkblätter“ auf der Seite www.bafin.de klar widerlegt. Dies ist auch in diesem Schreiben deutlich erkennbar.

Ihre angekündigten Maßnahmen sind unstatthaft und stellen einen Akt reiner Willkür dar. Das auch schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich in erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte einbezogen sein würde, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen können.

Ich erwarte die unverzügliche Einstellung des Vorganges. Ich betone nochmals: Das u.a. schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich in erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte einbezogen wäre, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen. Zudem sind Ihre rechtswidrigen Verwaltungsakte vollumfänglich – auch was die Kosten betrifft – zurückzunehmen, was hiermit begehrt wird.

Andreas Franke